

Vertragsentwurf

Zwischen der Griechischen Nationalbank und dem Deutschen Archaeologischen Institut in Athen wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Das Archaeologische Institut des Deutschen Reiches tritt der Griechischen Nationalbank die an der Phidiasstrasse 1 und der Charilaou Trikoupistrasse 3 gelegenen Institutsgebäude mit dem dazugehörigen Gelände zu vollem Eigentum ab unter folgenden Bedingungen:

§ 2

Die Griechische Nationalbank verpflichtet sich genau nach den beiliegenden Plänen und der beiliegenden Baubeschreibung auf dem von der Griechischen Regierung dem Deutschen Institut geschenkten Gelände an der Regilla- und Lykeionstrasse ein neues Gebäude aufzuführen, die nicht bebauten Flächen gemäss der Baubeschreibung herzurichten und einzuzäunen.

§ 3

Der Verfasser der Pläne und der Baubeschreibung Herr Regierungsbaumeister Heinz Johannes, Architekt des Institutes hat das Recht der ständigen Ueberwachung des Neubaus, sowie des Einspruchs falls in irgend einem Punkte von den Plänen und der Baubeschreibung abgewichen wird oder weniger gute Materialien als vertraglich vorgesehen sind, ~~ver~~ zum Bau verwendet werden.

§ 4

Falls bei solchen Einsprüchen eine Einigung zwischen Herrn Johannes und dem oder den Architekten der Nationalbank nicht erzielt wird, werden solche Fälle einem Schiedsgericht unterbreitet, das aus Vertretern der Nationalbank, des Instituts und einem neutralen Vorsitzenden besteht.

§ 5

Der Neubau soll sofort beginnen, sobald das Gelände an der Regillastrasse von der Militärbehörde geräumt ist. Ueber die Frist dieser Räumung liegt eine Erklärung der Militärbehörde diesem Vertrage bei.

§ 6

Die Nationalbank verpflichtet sich ~~abgesehen von durch höhere Gewalt entstandene~~ Verzögerungen den Neubau innerhalb von Monaten schlüsselfertig zu vollenden

der im Einvernehmen zwischen beiden Parteien aus den Leitern der fremden archaeologischen Institute zu wählen wäre.

auf, ihre eigenen Kosten

mit der möglichsten Beschleunigung der Ausführung & dieser absichtlich von Fall zu Fall höher gemacht, jedenfalls können 5. Frisb

ATHEN
PHIDIAS-STRASSE 1

7

Das Institut verpflichtet sich, abgesehen von durch höhere Gewalt hervorgerufenen Zwischenfällen die Gebäude an der Phidias- und Charilaou Trikoupi innerhalb eines Monats nach der Uebergabe des schlüsselfertigen und vollkommen ausgetrockneten Neubaus zu räumen und der Nationalbank zu überlassen. ✓

80

Die Nationalbank verpflichtet sich, dass dem Institut für den ^{Neubau} keine irgendwie gearteten Kosten aus Steuern oder Abgaben während ~~des Baues~~ entstehen.

29

Ueber den Neubau hinaus zahlt die Nationalbank in bar an das Institut einen Betrag von insgesamt Drachmen und zwar in folgenden Raten:

1/3 bei Beginn des Baues

1/3 zwei Monate vor Ablauf der unter § 6 vorgesehenen Frist

$\frac{1}{3}$ bei der Uebergabe.

§ 10

Die Zahlungen erfolgen ~~zum Tageskurse~~ in Drachmen. Indessen verpflichten sich beide Teile, auf bedeutendere Schwankungen des Drachmenkurses in der Weise Rücksicht zu nehmen, dass die unter § 9 angeführten Beträge sich entsprechend vermindern oder erhöhen, sodass sie einer Parität von einer Goldmark = vierzig Drachmen entsprechen.